

Aus dem *Grundrecht auf Freizeit und Erholung* erwachsen für die im Arbeitsverhältnis stehenden Bürger konkrete Ansprüche auf Einhaltung der gesetzlich geregelten Arbeitszeit und Gewährung des vorgesehenen Erholungsurlaubs. Für die Betriebe ergibt sich daraus z. B. die Verpflichtung, Werktätige nicht über die normierte Arbeitszeit hinaus zu beschäftigen, es sei denn, daß gesetzlich geregelte Ausnahmegründe vorliegen.

Der sozialistische Staat schafft durch seine Sozialpolitik zunehmend bessere Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Grundrechts auf Freizeit und Erholung. Seit Mai 1967 besteht die 5-Tage-Arbeitswoche für alle Arbeiter und Angestellten. Gleichzeitig wurde die wöchentliche Arbeitszeit für Werktätige im drei- oder durchgängigen Schichtsystem auf 42 Wochenstunden und für alle anderen Arbeiter und Angestellten auf $43\frac{3}{4}$ Stunden festgesetzt. Für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Werktätigen beträgt der bezahlte Mindesturlaub nunmehr 18 Werktage. In dem schon angeführten „Gemeinsamen Beschluß... vom 27.5.1976“ werden Maßnahmen zur weiteren schrittweisen Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und zur Verlängerung des Erholungsurlaubs festgelegt. So wird ab 1. 5.1977 ohne Lohnminderung die 40-Stunden-Woche für Werktätige im Drei- oder durchgehenden Schichtsystem sowie für vollbeschäftigte Mütter mit zwei zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren eingeführt. Ab 1.1.1979 erfolgt eine Erhöhung des Erholungsurlaubs der Werktätigen.

Durch den planmäßigen Ausbau des Netzes staatlicher, betrieblicher und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubseinrichtungen wird ebenfalls gesichert, daß die Festlegungen über die Freizeit und Erholung der Werktätigen real sind. Hinzu kommen die vielfältigen Möglichkeiten, die von gesellschaftlichen Organisationen für eine wirkliche Erholung geschaffen werden.

Jedem Bürger und seiner Familie wird das *Grundrecht auf Wohnraum* (Art. 37) entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zugesichert. Der sozialistische Staat ist bestrebt, jedem Bürger solchen Wohnraum zu gewährleisten, der harmonische Familien- und Gemeinschaftsbeziehungen fördert und der Gesundheit und Entspannung dient. Gute Wohnverhältnisse sind ein unentbehrlicher Faktor für die sozialistische Persönlichkeitsentfaltung, für Lebens- und Arbeitsfreude.

Der in der DDR vorhandene Wohnungsfonds der verschiedenen Eigentumsformen wird im Interesse seiner bestmöglichen Nutzung den Bürgern durch staatliche Entscheidung zugewiesen. Die Grundsätze, nach denen das geschieht, ergeben sich aus der Verfassung und der VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. 9.1967 (GBl. II S. 733). Auf diese Weise wird eine dem Charakter der sozialistischen Gesellschaft entsprechende Wohnungspolitik gesichert und werden Spekulationen mit Wohnraum verhindert.

Ein Bürger, der keinen eigenen Wohnraum hat, hat einen Anspruch an die staatlichen Organe der Wohnraumlenkung auf Zuweisung von Wohnraum für sich und seine Familie. Bürger, die gemessen an der örtlichen Wohnraumsituation und der Größe ihrer Familie keinen ausreichenden Wohnraum haben, können einen angemessenen Wohnraum beanspruchen. Die Norm der Verfassung, wonach jeder Bürger das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie „entsprechend den